

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff Kontrollmechanismen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt vom Vortrag des Referenten zustimmend Kenntnis. Auch er erachtet die bisher bestehen Kontrollmechanismen zur Vermeidung von finanziellen und politischen Schäden in der Stadtverwaltung als im wesentlichen ausreichend.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht der MRT-Kommission und des Gutachtens von Dr. Paul Theuersbacher beschloss der Stadtrat am 27.06.2001 unter anderem wie folgt: „...im übrigen beauftragt der Stadtrat die Verwaltung, die sonstigen.... genannten Empfehlungen der Kommission umzusetzen. **Dem SPD-Antrag, dass eine Optimierung städtischer Kontrollmechanismen zu untersuchen und darüber dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zu berichten ist, wird einstimmig zugestimmt**“

Der Vollzug dieses Beschlusses wurde in der Stadtratssitzung vom 13.12.2006 im Zusammenhang mit der vergleichsweisen Erledigung des MRT-Streits angemahnt, so dass im folgenden eine Zusammenfassung der städtischen Kontrollmechanismen referiert wird.

I. Ergebnis

Aus Sicht der Verwaltung erscheinen die Kontrollmechanismen ausreichend. Bei zu hoher Kontrolldichte besteht die Gefahr, dass sich städtische Dienststellen quasi nur noch mit sich selbst beschäftigen und ihren Alltag mit der ständigen Erstellung von Kontrollberichten „nach oben“ ausfüllen. Dies bindet Arbeitskraft, lähmt Eigeninitiative und verhindert kreatives Arbeiten. Auch eine Verwaltung braucht Freiheit und Spielräume, um sich zu entfalten, ein zu engmaschiges bürokratisches Überwachungssystem lähmt und führt zu Absicherungsdenken und Mittelmaß.

Gegen grobfahrlässige Dienstpflichtverletzungen, wie im Fall des MRT-Abschlusses von verschiedenen städtischen Mitarbeitern begangen (vergleiche fast einstimmiger Beschluss des Fürther Stadtrates vom 02.05.2001) nützen zunächst auch die besten Regeln nichts. Das bestehende System führte jedoch dazu, dass diese Dienstpflichtverletzungen, wenn auch erst nach geraumer Zeit und nach Anrichtung erheblichen Flurschadens, aufgedeckt und entsprechend geahndet werden konnten.

II. Die Befugnisse der Verwaltung

In §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind die ausschließlichen Zuständigkeiten des Stadtrates geregelt. Er ist ausschließlich zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen, § 2 Nr. 8, die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen und Finanzpläne sowie Feststellung der Jahresrechnungen (10, 11, 12), die Entscheidung über gemeindliche Unternehmen (13, 14), die allgemeine Festsetzung von Steuern, Abgaben, Gebühren und Tarifen (§ 3 Nr. 3), wichtige Angelegenheiten wirtschaftlichen finanziellen sozialen Dingen (Nr. 6), Genehmigung über über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 250.000,- Euro (Nr. 8), Darlehen, soweit 250.000,- Euro überschritten werden sowie Grundstücksverkäufe und Genehmigung städtischer Bauvorhaben und Übernahme von Bürgschaften, jeweils soweit 250.000,- Euro überschritten werden (Nr. 9, 10, 11 und 12).

Die Wertgrenze von 250.000 gilt auch für die Führung von Rechtsstreiten (Nr. 15), Spendenannahme (Nr. 21) und Vertragsabschlüsse (Nr. 24).

Unter 250.000,- Euro sind die jeweiligen Fachausschüsse zuständig.

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit gemäß § 20 Geschäftsordnung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln gemäß Weisung des Stadtrates, im übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall, Erlass, Niederschlag und Stundung bis zu 50.000,- Euro und die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro. Verträge darf er abschließen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- Euro. Das gleiche gilt für Grundstücksangelegenheiten und Entscheidungen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

III. Die Kontrollen

1. Gemäß Art. 56 der Gemeindeordnung, § 24 Geschäftsordnung muss die gemeindliche Verwaltungstätigkeit mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 56 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Um dieses zu gewährleisten, sieht das Gesetz verschiedene Kontrollmöglichkeiten vor, wie die grundsätzliche **Öffentlichkeit von Sitzungen** (§ 26 Geschäftsordnung), das **Antragsrecht** (§ 31 GeschO) und das **Fragerecht** (§ 38 GeschO) von Ratsmitgliedern und Fraktionen.

Die Verwaltung ist verpflichtet, nach einer angemessenen Prüfungszeit zu Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen und sie in öffentlicher, in Ausnahmefällen nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln..

2. **Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ)**

Die AGAFÜ regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang, sie ist für alle Beschäftigten verbindlich. Sie soll dazu beitragen, die Arbeit aller Dienststellen der Stadt Fürth einheitlich und wirtschaftlich zu gestalten. In der AGAFÜ sind auch Kontrollmechanismen geregelt. So ist unter Ziff. 10 die zentrale Aufgabe bestimmter Ämter vorgeschrieben, die wegen der Bedeutung für die Einheitlichkeit bestimmte Aufgaben zentral für die gesamte Verwaltung wahrnehmen.

Diese Ämter sind immer einzuschalten, ihre Beschäftigten besitzen ein umfassendes Frage- und Akteneinsichtsrecht.

a) Personal- und Organisationsamt (10.2)

Das POA ist für alle zentralen organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Alle Anordnungen, die wesentliche Organisationsangelegenheiten (auch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes) berühren, sind vom POA vorzubereiten und dem zuständigen Gremium bzw. dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei der Übernahme, der Änderung oder dem Wegfall von Aufgaben wie auch bei der Beschaffung von Organisationsmitteln. Das POA muss in solchen Angelegenheiten zum frühest möglichen Zeitpunkt eingeschaltet werden.

b) Einschaltung des Rechtsamtes: (10.7)

Laut AGAFÜ sind in allen Angelegenheiten, in denen schwierige Rechtsfragen zu klären sind, das Rechtsamt rechtzeitig einzuschalten. Das gleiche gilt für Vertragsentwürfe mit bedeutsamen Inhalten.

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind von den zuständigen Ämtern im Benehmen mit dem RA zu bearbeiten.

c) Stadtkämmerei (10.5):

Die Stadtkämmerei ist für die Finanzplanung, die Aufstellung der Ausführung des Haushaltsplanes, den Rechenschaftsbericht ... sowie für Fragen haushalts- und finanzwirtschaftlicher Art zuständig.

Der Stadtkämmerei obliegt die Prüfung der Vorlagen an den Stadtrat und/oder seiner Ausschüsse in finanzieller Hinsicht sowie von Verträgen, die bedeutsame finanzielle Belastungen für die Stadt mit sich bringen (Ziff. 10.5.2).

d) Rechnungsprüfungsamt (10.4):

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Aufgaben der Artikel 3 ff GO übertragen, näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth.

3. Überwachungsmöglichkeit des Stadtrates/der Ausschüsse im Hinblick auf die ordnungsgemäße Einschaltung zentraler Ämter:

Auch als Konsequenz aus der MRT-Angelegenheit (Nichtbefassung zentraler Ämter und Stadtratsgremien vor dem Abschluss einer MRT-Kooperationsvertrages) wurde zur besseren Übersichtlichkeit und Kontrolle durch den Stadtrat das Vorlageblatt zur Beschlussfassung für Stadtratssitzungen neu gefasst.

Zwingend findet sich als Anlage zum Beschlussvorschlag eine gesonderte Spalte, in der die finanzielle Auswirkung nebst jährlichen Folgekosten, die Veranschlagung im Haushalt mit Budgetnummern und evtl. Deckungsvorschlag aufgeführt sind und ausgewiesen werden muss.

Des Weiteren wird abgefragt, ob die Zustimmung der Kämmerei vorliegt, beteiligte Dienststellen wie RA, RpA oder weitere eingeschaltet wurden.

Hier kann der Stadtrat mit einem Blick ersehen, ob die AGAFÜ eingehalten wurde.

4. Rechnungsprüfungsamt:

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die Aufgaben von Art. 103 ff Gemeindeordnung. Gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen dem RpA die örtlichen Prüfungen gemäß Art. 103 (Jahresrechnung und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Krankenhäuser). Gemäß Art. 104 GO können Gemeinderat und Erster Bürgermeister besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung an das Rechnungsprüfungsamt erteilen. Das RpA ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Gemäß Art. 106 erstreckt sich die Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten worden sind, Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Die Hauptaufgabe bleibt die Prüfung. Dazu gehört die Prüfung der Jahresrechnung als Sachverständigen Gutachten für den Rechnungsprüfungsausschuss, die Prüfung der Beteiligungsverwaltung (Art. 106 Abs. 4 GO), Kassenprüfungen (§ 3 KommPrV) und Schwerpunktprüfungen. Die technische Prüfung ist bei anhaltend hohen Bauinvestitionen von Vergabeproofungen geprägt, die technischen Dienststellen nehmen in großem Umfang Beratungsleistungen des RpA in Anspruch.

Als Instrumentarium zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Rechnungsprüfungsordnung den Prüfern umfangreiche Kontroll- und Einsichtsbefugnisse zur Seite. Die Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes können Ausschüsse und Stadtrat zum einen durch das o. e. Beschlussblatt überprüfen, zum anderen durch die persönliche Anwesenheit von Vertretern des RpA in Ausschusssitzungen.

Das RpA ist zwingend bei Vergaben ab 30.000 € Auftragssumme einzuschalten ebenso wie bei Stundungen und Niederschlagungen ab 500 €.

5. Vollzugsmitteilung, Zentrale Projektsteuerung, Budgetberichte:

- a) Quartalsweise erhält jedes Stadtratsmitglied eine Übersicht über sämtliche Anträge und Anfragen aus der Mitte des Stadtrates, die noch nicht erledigt sind (**Vollzugsmitteilungen**). Gegliedert nach Antrag/Inhalt, federführendem Referat, Behandlung am/im, erledigt am ... sowie Anmerkungen kann der Stadtrat auf einen Blick sehen, wie das weitere „Schicksal“ seines Antrags, seiner Anfrage sich gestaltet.
- b) In der **zentralen Projektsteuerung**, angesiedelt bei D, behält das D, delegiert auf den persönlichen Mitarbeiter, einen ständigen Überblick über die Schwerpunkte der Stadtpolitik. Die Referate sind gehalten, in vorher festgelegten Zeiträumen über den jeweiligen Projektstand direkt an das D zu melden.
- c) **Budgetberichte**
Nach den Budgetrichtlinien der Stadt müssen die Dienststellen gegenüber der Kämmerei quartalsweise Berichte abliefern über den Vollzug ihres Haushalts- und Kassenwesens und die Entwicklung ihrer Budgets. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss erhält hiervon Kenntnis.

6. Überörtliche Prüfung

Gem. Art. 105 wird bei der Stadt durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung jeweils für mehrere Jahre durchgeführt. Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt (Art. 105 Abs. 1, Abs. 2 GO).

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
		RA <input type="checkbox"/>	RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>

II. POA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 05.01.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Berufsm. Stadtrat Christoph Maier	Tel.: 1030
---	---------------